

## Bestimmungen.

1. Der Reichssportführer verleiht als amtliche Auszeichnung für vielseitige Leistungen auf dem Gebiet der Leibesübungen das Reichssportabzeichen.

Die Auszeichnung ist ein Sportehrenzeichen im Sinne des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I. S. 725) und untersteht den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen.

2. Das Reichssportabzeichen fordert eine fünffache Gutleistung und setzt hierzu das Bestehen von bestimmten Leistungsprüfungen auf Herz- und Lungenkraft, auf Spannkraft, auf den Besitz von Körperfertigkeit, Schnelligkeit und Ausdauer voraus.

3. Der Zweck des Reichssportabzeichens ist, Anreiz zu geben zur Erreichung der für die Volkskraft notwendigen hochgesteigerten körperlichen Allgemeinausbildung und zur Bewahrung dieses Körperkönnens bis ins reife Alter.

4. Das Reichssportabzeichen wird in drei Klassen, in Bronze, Silber (verfilbert) und Gold (vergoldet) verliehen.

Die Auszeichnung in Bronze erwirbt,  
wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Erreichung des 32. Lebensjahres die fünf geforderten Leistungen innerhalb von 12 Monaten erfüllt.

Die Auszeichnung in Silber erwirbt,  
a) wer nacheinander in 8 Jahren, einerlei ob diese ununterbrochen aufeinanderfolgen oder nicht, jedesmal die fünf geforderten Leistungen innerhalb von 12 Monaten erfüllt.  
b) wer das 32. Lebensjahr überschritten hat und bis zur Erreichung seines 40. Lebensjahres die fünf geforderten Leistungen innerhalb von 12 Monaten erfüllt.

Die Auszeichnung in Gold erwirbt,  
a) wer das Reichssportabzeichen in Silber besitzt und nacheinander in weiterfolgenden 7 Jahren jedesmal die fünf geforderten Leistungen innerhalb von 12 Monaten erfüllt,  
b) wer das 40. Lebensjahr überschritten hat und die fünf geforderten Leistungen innerhalb von 12 Monaten erfüllt.

5. Das Reichssportabzeichen kann erwerben, wer unbescholten und deutschen bzw. artverwandten Blutes ist und

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die gestellten Bedingungen erfüllt.

6. Die Prüfungen sind in fünf Gruppen gegliedert. In jeder Gruppe hat der Bewerber um das Reichssportabzeichen nach Wahl eine der vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen.

## Ausführungsbestimmungen.

1. Wer die Absicht hat, sich um das Reichssportabzeichen zu bewerben, meldet sich bei einem Turn- oder Sportverein oder bei der seinem Wohnort zunächstgelegenen Ortsportgemeinschaft des NS Reichsbundes für Leibesübungen. Hier erhält er das Urkundenheft gegen Erstattung von RM. 1.— und Porto und erfährt, an welchen Tagen und wo die einzelnen Prüfungen abgenommen werden bzw. wo er die Möglichkeit hat, sich auf die Erfüllung der Bedingungen vorzubereiten. Die Angehörigen der Wehrmacht, der Schutzpolizei, des Reichsarbeitsdienstes, der SA. und SS. wenden sich an ihre vorgesetzte Dienststelle.

2. In das Urkundenheft ist das Lichtbild des Bewerbers einzulegen; ferner sind die Personalangaben deutlich lesbar mit Tinte einzutragen. Die Richtigkeit des Lichtbildes, der Personalangaben und der eigenhändigen Unterschrift ist vor Beginn der Prüfungen durch eine amtliche Stelle (Militär- bzw. Polizeibehörde, Parteidienststelle, Hochschule oder Schule) zu beglaubigen. Der Bewerber hat zu diesem Zweck einen Personalausweis vorzulegen.

3. Die Ortsportgemeinschaften des NSRL errichten besondere Anmeldestellen und geben den örtlichen Verhältnissen entsprechend Gelegenheit, die einzelnen Prüfungen abzulegen.

4. Alle Prüfungen müssen von mindestens zwei ausdrücklich hierzu berechtigten Richtern abgenommen werden. Das Prüfungsergebnis muß von diesen bei der Abnahme zugegen gewesenen Sportzeugen unmittelbar nach Ausführung der Übung in das Urkundenheft eingetragen und durch eigenhändige Unterschrift unter Angabe der Nummer ihres amtlichen Prüferausweises bestätigt werden. Dabei ist erwünscht, daß nicht beide Kampfrichter dem Verein des Prüflings angehören.

Unter erfüllter Bedingung ist die erzielte Leistung genau anzugeben, also nicht z. B. „Gruppe 5 Schwimmen“, sondern „indem er 1000 m in 21 Minuten 38 $\frac{4}{5}$  Sek. in stehendem Wasser schwimmend zurücklegte.“

Alle Leistungen, die nach Zeit gemessen werden, sind unter Verwendung von Stoppuhren festzustellen.

Über eine etwaige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung entscheidet die prüfende Stelle. Bei Turn-, Sprung-, Wurf- und Stoßübungen sowie bei Gewichtheben können bis drei Versuche zugelassen werden.

Es ist unzulässig, daß bei Ableistung längerer Lauf- bzw. Schwimmstrecken gleichzeitig kürzere Strecken für eine andere Leistungsgruppe gewertet werden. Für jede Strecke ist gesonderter Start vorgeschrieben.

Das von den Prüfern in das Urkundenheft eingetragene und unterschriebene Prüfungsergebnis ist von der die Prüfung leitenden Stelle durch Abstempelung mit dem Dienststempel zu bestätigen und von dem Bewerber durch seine eigenhändige Unterschrift anzuerkennen.

Alle Prüfungen für das Reichssportabzeichen müssen öffentlich möglichst unter vorheriger Ankündigung in der Presse stattfinden. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Prüfungen innerhalb des Dienstbereichs geschlossener Formationen und die Prüfungen im Rahmen des Turn- und Sportunterrichts an öffentlichen Lehranstalten.

Die Abnahme der Prüfungen ist gebührenfrei.

Bei öffentlichen Wettkämpfen ausgeführte Übungen können für die Bewerbung um das Reichssportabzeichen angerechnet werden, wenn die hierzu vorgeschriebenen Mindestleistungen erzielt und die Ergebnisse schriftlich niedergelegt wurden. Der betreffende Bewerber hat sein Urkundenheft sofort dem Wettkampfrichter vorzulegen.

5. Hat der Bewerber alle fünf Prüfungen bestanden, so streicht er auf der vorletzten Seite des Heftes an, welche Nebenformen (Vorstecknadel, Tuchabzeichen) er außer dem Reichssportabzeichen selbst wünscht und übergibt das Heft der die Prüfung leitenden Stelle, unter gleichzeitiger Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren. Diese Stelle überprüft die Bewerbung und leitet das Urkundenheft an das Reichsportamt weiter. Nach Vollziehung der Verleihung der Auszeichnung und Unterfertigung der Verleihungsurkunde durch den Reichsportführer sendet das Reichsportamt das bestätigte Urkundenheft mit den entsprechenden Abzeichen an den Einsender zurück.

#### Zur Abnahme der Prüfungen sind berechtigt:

a) Die von den Vereinen des NSRL vorgeschlagenen und durch das Reichsportamt bestätigten Kampfrichter.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich jeweils nur auf den im Ausweis bezeichneten Geltungsbereich und ausschließlich auf die im Ausweis genannten sportlichen Fachgebiete. Die erteilte Berechtigung gilt ferner nur insoweit, als die Prüfungsabnahmen in Zusammenarbeit mit den Ortsportgemeinschaften des NSRL, bzw. mit den von ihnen gebildeten Prüfungsausschüssen durchgeführt werden.

b) Die von den Gauen des Reichsverbandes Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer vorgeschlagenen und von der Reichsverbandsleitung bestätigten Turn- und Sportlehrer.

Die Befugnis erstreckt sich lediglich auf die Gebiete der Leibesübungen, auf denen die betreffenden Mitglieder des Reichsverbandes die staatliche Prüfung oder die Reichsverbands-Prüfung abgelegt haben und gilt nur insoweit, als die Prüfungsabnahmen in Zusammenarbeit mit den Ortschaftsportgemeinschaften des NSRL durchgeführt werden. Der Reichsverband Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer übersendet dem Reichssportamt jeweils zum 1. April eines jeden Jahres gawweise geordnet ein namentliches Verzeichnis derjenigen Personen, denen seinerzeit das Abnahmerecht erteilt wurde.

- c) Die dem NSLB angehörenden Lehrer und Lehrerinnen, die eine Turnlehrer (innen)-Prüfung bestanden und durch das Reichsreferat für Leibeserziehung im NSLB dem Reichssportamt für das laufende Jahr (1. April bis 31. März) gemeldet worden sind.

Es dürfen nur Schüler(innen), die derselben Lehranstalt wie der Prüfende angehören, geprüft werden; das Prüfungsergebnis ist durch die Schule (Schulstempel) zu beglaubigen.

Anderer Bewerber dürfen nur in Zusammenarbeit mit der Ortschaftsportgemeinschaft des NSRL bzw. dem örtlichen Prüfungsausschuß geprüft werden. In Orten, die nicht zum Wirkungsbereich einer Ortschaftsportgemeinschaft oder eines Prüfungsausschusses gehören, muß das Prüfungsergebnis durch das Referat für Leibeserziehung im zuständigen Gau des NSLB beglaubigt werden (NSLB-Stempel).

- d) In der Wehrmacht. (Die Bestimmungen gelten nur für die Zeitdauer des Krieges).

#### 1. See r.

- a) Diejenigen Offiziere, Beamten und Unteroffiziere des Heeres, die Inhaber des Prüferausweises des Reichssportamtes sind,  
b) alle Soldaten und Beamten des Heeres, die aus Anlaß des Krieges zum Heer einberufen sind und den Prüferausweis des Reichssportamtes besitzen,  
c) alle Offiziere und Unteroffiziere, die an einem Lehrgang an der Heeres sporterschule Wünsdorf teilgenommen haben und im Besitz des Reichssportabzeichens sind.

Die Genehmigung zur Abnahmeberechtigung kann vom Bataillons- pp. Kommandeur an solche Soldaten und Beamte erteilt werden, die eine einwandfreie sportliche Ausbildung nachweisen können, das Kampfrichterwesen beherrschen und selbst das Reichssportabzeichen besitzen.

Die zweite Unterschrift kann in allen Fällen von dem Disziplinarvorgesetzten des die Prüfung ablegenden Soldaten vollzogen werden, wenn kein zweiter abnahmeberechtigter Heeresangehöriger zur Verfügung steht.

- d) Die den Soldaten und Beamten des Heeres auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erteilte Prüfberechtigung erstreckt sich auch auf die Prüfung von kasernierten oder außerhalb der Reichsgrenzen eingesetzten männlichen und weiblichen Gefolgschaftsmitglieder des Heeres.

#### 2. K r i e g s m a r i n e.

- a) Diejenigen aktiven Offiziere und Unteroffiziere, welche Inhaber des Prüferausweises des Reichssportamtes sind, sowie die Angehörigen der Kriegsmarine, die aus Anlaß des gegenwärtigen Kriegszustandes einberufen wurden und den Prüferausweis des Reichssportamtes besitzen.

Die zweite Unterschrift ist von dem Disziplinarvorgesetzten des die Prüfung ablegenden Soldaten zu vollziehen, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Offizier zur Verfügung steht.

- b) Die zu den Lehrgängen der Marinesporterschule in Berlin kommandierten Offiziere und Unteroffiziere erhalten, sofern sie selbst im Besitz des Reichssportabzeichens sind und als Prüfer geeignet erscheinen, für die Dauer des Krieges und für den Bereich der Kriegsmarine die Prüfberechtigung. Das Reichssportamt stellt für diese Soldaten auf Antrag der Marine-